

Artenschutzprüfung Stufe I (ASP) gem. § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 67

**"Gewerbegebiet Wildbergerhütte - An der Wiehl"
der Gemeinde Reichshof**

Stand: 20.09.2011

Auftraggeber: Hellmann + Kunze Siegen
Seelbacher Weg 86
57072 Siegen

Auftragnehmer: hellmann + kunze reichshof
Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de



Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt AK NW

INHALT

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.	WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	3
3.	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BNatSchG	3
3.1	Betroffenheit der einzelnen Arten / Artengruppen.....	3
3.2	Fazit.....	4
4.	FOTODOKUMENTATION	5
5.	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	6

Abbildungen, Tabellen:

Abb. 1:	Lage des BP Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wiehl“	2
---------	---	---

Anhang:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5012 Reichshof

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Reichshof beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wiehl“. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Groß- und Einzelhandelsbetriebs geschaffen werden.

Für das Vorhaben ist in Ergänzung zur Umweltprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nachzuweisen.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens, welche nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden in die Umweltprüfung integriert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung erfolgt in Form einer Risikoeinschätzung, da aufgrund der starken anthropogenen Vorprägung des Plangebietes eine gesonderte Kartierung zunächst nicht für erforderlich gehalten wird.

Das Planungsbüro hellmann + kunze reichshof ▪ Umweltplanung und Städtebau wurde mit der Erarbeitung der Artenschutzprüfung Stufe I¹ beauftragt.

¹ In Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu werden verfügbare Informationen (örtliche Naturschutzverbände, FIS) zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Die Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten wird in Abhängigkeit von dem Vorhaben und der örtlichen Gegebenheiten ermittelt.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand von Reichshof-Wildbergerhütte an der Gemeindestraße „An der Wiehl“ (früher „Im Bruch“). Es ist geprägt von kleingewerblicher Nutzung im östlichen und mittleren Bereich. Neben dem vorhandenen Groß- und Einzelhandelsbetrieb befindet sich der Lagerplatz eines Tiefbaubetriebs. Der westliche Planbereich wird grünlandwirtschaftlich genutzt. Nach Süden, außerhalb des von dem Vorhaben tangierten Bereichs, schließen zunächst die ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Wiehlaue und Mischgebietsflächen an. Nördlich und westlich des Plangebiets finden sich einzelne Wohnhäuser bzw. die bebauten Flächen der Ortslage Hamert. Weitere gewerbliche Flächen und der Ortskern von Wildbergerhütte grenzen von Osten an das Plangebiet.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange relevanten Lebensräume anzutreffen:

- Fettweide / Fettwiese
- Gartenanlagen mit Ziergehölzen

Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

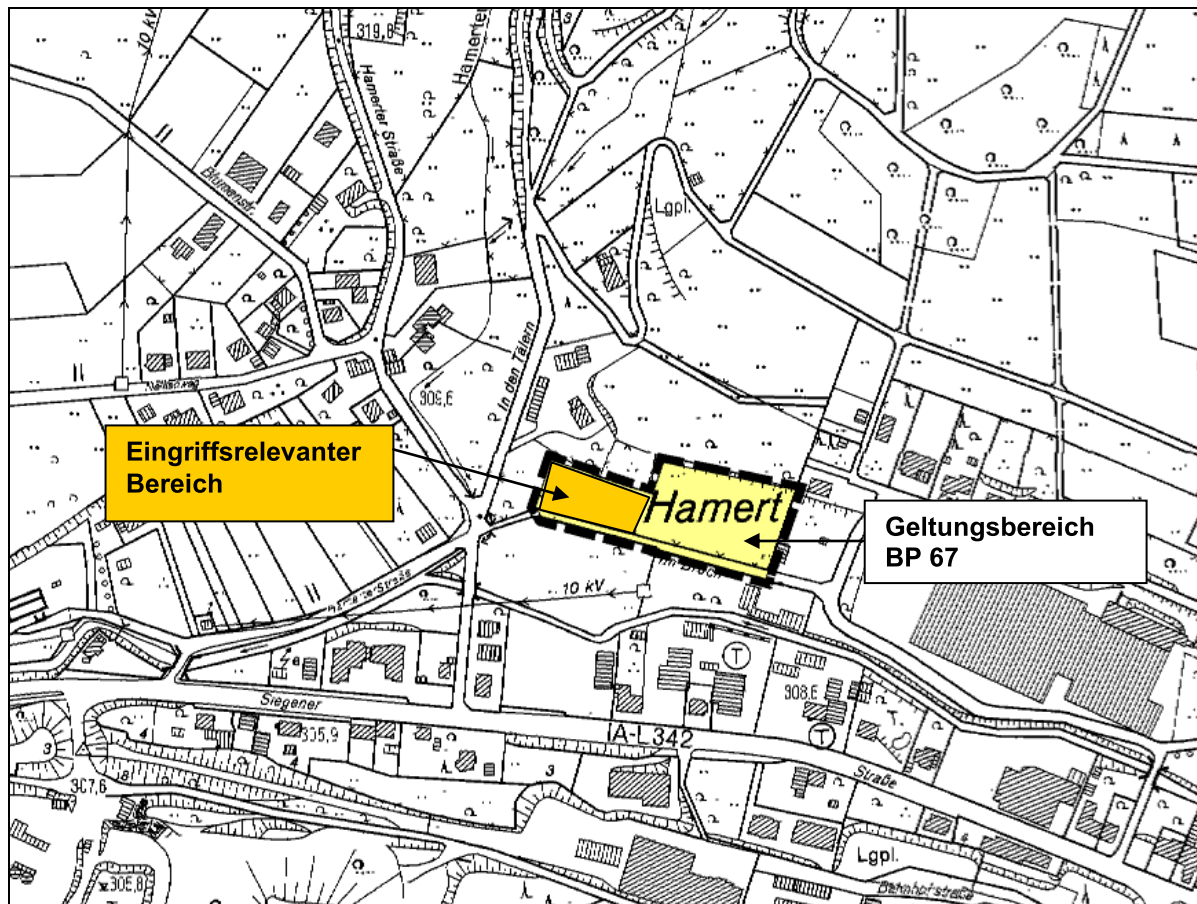


Abb. 1: Lage des BP Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wiehl“
Kartengrundlage: © Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster

2. WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Die Erschließung und Bebauung des Plangebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 wird zum Verlust des größten Teils der Grünlands und der Ziergehölze führen. Damit werden die heutigen Lebensraumfunktionen der ökologisch geringwertigen Biotope im Plangebiet vollständig durch Überbauung in Anspruch genommen.

Als wesentliche Wirkfaktoren sind die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

- vollständiger Habitatfunktionsverlust
- Störung der Habitatfunktion
- Verdrängungseffekte für einzelne Individuen

3. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BNatSchG

Die o.g. Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sog. „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind. In Ausnahmefällen können im Rahmen der Risikoeinschätzung auch Artengruppen zusammengefasst werden.

Die Auswertung des Fachinformationssystems des LANUV ergab, dass unter Berücksichtigung der im Plangebiet kartierten Lebensräume die im Anhang aufgeführten Arten potenziell vorkommen können. Auf eine Befragung ehrenamtlich arbeitender Naturschutzverbände oder der Biologischen Station Oberberg wurde aufgrund der geringen Bedeutung des Gebiets und der vorhersehbar geringen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten verzichtet.

3.1 Betroffenheit der einzelnen Arten / Artengruppen

Haselmaus

Das Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet ausgeschlossen. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Fledermäuse

Im Plangebiet sind keine als Brut-, oder Überwinterungsquartier geeigneten Habitate für Fledermäuse vorhanden. Auch als Tagesverstecke eignen sich die vorgefundenen Gehölze nicht. Die in der Nähe befindlichen linearen Gehölzstrukturen stellen vermutlich gerade in Verbindung mit dem Fließgewässer Nahrungshabitate dar. Sie bleiben bei Realisierung des BP 67 vollständig erhalten. Eine negative Betroffenheit von Fledermäusen ist nicht erkennbar.

Greifvögel und Eulen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horste, große Baumhöhlen) wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Greifvögel und Eulen auf dem Grünland jagen. Allerdings stellt die verhältnismäßig kleine Fläche kein essentielles Nahrungshabitat dar. Im Umfeld sind weitere Jagdgebiete von höherer Bedeutung vorhanden. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Singvögel

Alle weiteren im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Singvögel nutzen das Gebiet evtl. zur Nahrungssuche. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht in Anspruch genommen werden. Außerdem ist die Eingriffsfläche nicht als essentieller Bestandteil ihrer Lebensräume anzusehen und ein Ausweichen auf unmittelbar angrenzende geeignete Flächen ist möglich. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Amphibien

Aufgrund fehlender Laichgewässer innerhalb des Plangebietes ist das Vorkommen von Geburtshelferkröte und Kammmolch ausgeschlossen. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht kein Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Da erhebliche Beeinträchtigungen der oben diskutierten Arten / Artengruppen nicht ersichtlich sind, kann auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung verzichtet werden.

3.2 Fazit

Mit der Realisierung des BP 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wiehl“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten, zumal die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Biotopflächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor). Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben daher keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o. g. Arten zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten nicht ein.

4. FOTODOKUMENTATION



Foto 1: Blick auf das Plangebiet von Südwesten



Foto 2: Blick auf das Plangebiet von Südosten

5. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BAUCKLOH, M., KIEL E.-F. & W. STEIN, 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007, S. 13-18.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW, MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ, 2010: Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung, Düsseldorf

Internetseiten:

www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5012)